

## Erinnerungszettel

**Stand: März 2019**

Den Jahresanfang 2019 möchte ich nicht verstreichen lassen, ohne Sie an eine lästige Pflicht erinnert zu haben. Für das Jahr 2018 sollte zeitnah der ex-post Kostenausweis für den Kunden erstellt werden. Die MiFID II verlangt nicht nur eine ex-ante Kosteninformation für den Kunden, sondern auch eine genaue Information über die tatsächlich angefallenen Kosten. Das muss mindestens einmal im Jahr erfolgen, dazu bietet sich natürlich das Ende des Geschäftsjahres an.

Bitte berücksichtigen Sie, dass jeder Dienstleister (Vermögensverwalter, Depotbank, Vermittler) eine eigenständige Verpflichtung hat, den ex-post Kostenausweis an den Kunden zu übersenden. Damit ist auch der Vermögensverwalter in der Pflicht, dem Kunden die Kosteninformationen zur Verfügung zu stellen. In der Regel würde sich anbieten, diese Aufgabe auf die Depotbank auszulagern. Sie hat Zugang zu den gesamten Daten und in der Regel eine Anbindung an Informationsdienstleister, wie z. B. WM. Diese Informationsdienstleister sind bemüht, die Kostendaten von den Produktgebern zu erhalten und dann in einem ex-post Kostenausweis zu verarbeiten. Die Depotbank muss das für ihre eigene Depotbanktätigkeit durchführen und es bietet sich an, diese Pflicht gleich für den Vermögensverwalter mit zu erledigen.

Die DAB BNP Paribas bietet Ihnen hierzu Hilfestellungen. Als MiFID II-Service wird Ihnen angeboten, Ihre Vermögensverwaltungsgebühr und Ihre Honorare über HMS beziehungsweise die Buchungsliste zu berücksichtigen. Dann sind diese im Kostenausweis enthalten. In der Regel können die Depotbanken aber nur Gebührenbestandteile des Vermögensverwalters darstellen, die auch über die Depotbank eingezogen und dann dem Vermögensverwalter gutgeschrieben wurden. Extern eingezogene Honorare sind für die Depotbank extrem schwierig zu berücksichtigen. Dazu bräuchte man separate Schnittstellen zu den Vermögensverwaltern und dazu besteht die erforderliche Infrastruktur in der Regel noch nicht.

Bitte kontrollieren Sie Ihre ex-post Kostenausweise. Wichtig ist, dass alle Kosten vollständig enthalten sind. Die ESMA und die BaFin verlangen ein bestimmtes Darstellungsformat. Dazu sind in einer ersten Zeile die Kosten der Dienstleistung darzustellen, das sind die Kosten für die Vermögensverwaltung, andere laufende Gebühren, wie zum Beispiel auch die Depotbankvergütung. In einer nächsten Zeile sollen die Produktkosten dargestellt werden. Sie können für alle Produkte im Depot in aggregierter Form dargestellt werden. Auf Nachfrage des Kunden müssen die Kosten der jeweils einzelnen Finanzinstrumente dargestellt werden. Erforderlich ist auch eine Addition der Kosten, damit der Kunde seine Gesamtkosten übersichtlich dargestellt erhält.

Das klingt alles leichter als getan. Zum Beispiel hat die ESMA verlangt, dass die Haltedauer des Kunden in bestimmten Finanzinstrumenten gemessen wird, um dem Kunden die Kosten „heldauerabhängig“ ausweisen zu können. Das erfordert einen erheblichen IT Aufwand.

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass dem Kunden die erhaltenen Zuwendungen offengelegt werden. Das ist in der Vermögensverwaltung einfach, dort sind Bestandsprovisionen und laufende Geldzahlungen verboten und dürfen natürlich nicht vorkommen. Wenn sie aber in der Anlageberatung oder für die Vermittlung noch Provisionen erhalten, müssen diese im ex-post Kostenausweis offengelegt werden. Offen zu legen sind auch die erhaltenen geldwerten Vorteile, die berühmten „minor non monetary benefits“. Sie dürfen generisch beschrieben werden, d. h. Texte mit Beschreibungen dieser nicht monetären Zuwendungen wären ausreichend.

Es kommt in der Praxis häufig vor, dass Vermögensverwalter Provisionen zahlen. Das wäre zulässig, z. B. Zahlungen an Zuführer, Tippgeber und ähnliche Vertriebspersonen. Diese Zuwendungen müssen dem Kunden offengelegt werden, dazu bietet sich auch der ex-post Kostenausweis an. Wenn Sie also Tippgeberprovisionen und Zuführer-Entgelte zahlen, sollten diese in den ex-post Kostenausweis. Ansonsten müssten sie dem Kunden separat in weiteren Dokumenten offengelegt werden.

Bitte nehmen Sie die obigen Verpflichtungen ernst. Es sind nicht nur aufsichtsrechtliche Verpflichtungen, sie können auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Ein Kunde könnte argumentieren, dass ihn ein fehlender oder falscher Kostenausweis von einer Kündigung abgehalten hat. Wenn er den Kostenausweis erhalten hätte - so könnte die Argumentation sein - dann hätte er die Vermögensverwaltung beendet. Gerade in Zeiten sinkender Kurse mag das den ein oder anderen Kunden verleiten. Er könnte die Gelegenheit eines fehlenden oder falschen Kostenausweises nutzen, um die Vermögensverwaltung rückwirkend zu beenden und möglicherweise erzielte Verluste bei dem Vermögensverwalter zu liquidieren. In einem solchen möglichen Prozess müsste dann der Vermögensverwalter dem Kunden entgegenhalten, er wäre in der Vermögensverwaltung geblieben und der fehlende oder falsche Kostenausweis sei kein Grund für seine Kündigung gewesen, d. h. der Kunde hätte nicht auf Grund der fehlenden Kostentransparenz die Vermögensverwaltung beendet. Ob dieser Beweis vor Gericht erfolgreich geführt werden kann ist natürlich unsicher.

Lassen Sie sich auf dieses Risiko lieber nicht ein und übersenden Sie dem Kunden den ex-post Kostenausweis, entweder selbst oder über die Depotbank. Auch wenn der ex-post Kostenausweis nicht perfekt ist, sollte er versandt werden. Wenn er nämlich nicht versandt wird, fällt dem Kunden die obengenannte Möglichkeit leichter. Hat er aber einen ex-post Kostenausweis erhalten, wenn auch nicht perfekt gestaltet, wird er vor Gericht nur schwer argumentieren können, dass gerade dieser eine kleine Fehler ihn von der Kündigung abgehalten hat, bzw. er bei korrektem Kostenausweis gekündigt hätte.

Mit den besten Grüßen  
Ihr

Dr. Christian Waigel  
Rechtsanwalt